

Zur Finanzgeschichte Athens.

(Schluss.)

IV. Der Richtersold.

Dass der Richtersold am Anfang des peloponnesischen Krieges 2 Obolen betrug, und durch Kleon gleich nach dem Siege bei Sphacteria, also im Herbst 425 auf 3 Obolen erhöht wurde, darf jetzt wohl als ausgemacht gelten. Durch 13 Jahre ist dann das τριώβολον an die Heliasten bezahlt worden, bis die Oligarchie der 400 im Frühjahr 411 alle Besoldungen abschaffte. Der Grundsatz μισθὸν μηδένα φέρειν μηδεμιᾷ ἀρχῇ (Thuk. VIII 97) ist auch von der gemässigten Demokratie festgehalten worden, die Theramenes nach dem Sturz der Vierhundert in Athen einführte. Es war das eifrigste Streben der Führer der radicalen Volkspartei, eines Kléophon, Archedemos und anderer, die Wiedereinführung der Besoldungen durchzusetzen; dass es ihnen gelang, beweist die Klage des Aristophanes aus dem Jahre 406/5, die Richter allein verschlängen alle Staatseinnahmen¹.

Damit ist natürlich noch nicht gesagt, dass der Richtersold auch in der alten Höhe wiederhergestellt worden sei. Böckh meint freilich (Staatsh. I² 331) 'es werde Niemand glauben, dass die Athener den Sold zum Schaden ihres Beutels wieder herabgesetzt hätten'; aber diese selben Athener hatten ja eben erst im Jahre 411 den Richtersold nicht nur, sondern alle Besoldungen 'zum Schaden ihres Beutels' ganz aufgehoben, und wenn die Finanzlage in der letzten Zeit des peloponnesischen Krieges die Zahlung des Triobolon noch nicht wieder gestattete, so waren doch 2 Obolen immerhin besser als gar nichts. In der That lässt die Anspielung in den Fröschen des Aristophanes (140), wo Herakles dem Dionysos den Weg nach dem Hades beschreibt:

ναύτης διάξει δὺ' ὀβολῶ μισθὸν λαβών

und Dionysos antwortet

φεῦ· ὥς μέγα δύνασθον πανταχοῦ τῷ δὺ' ὀβολῷ

kaum eine andere Erklärung zu, als dass der Richtersold damals in Athen 2 Obolen betrug, wie der Scholiast auch ganz richtig gesehen hat. Ekklesiastsold wurde ja in dieser Zeit überhaupt nicht bezahlt.

¹ Arist. Frösche 1466 ὁ δικαστὴς αὐτὰ καταπίνει μόνος.

Wer erinnert sich hier nicht der verhältnissmässig sehr ansehnlichen Summen, die laut Ausweis der Schatzrechnungen in 410/9 und den folgenden Jahren für die 'Diobelie' verwendet worden sind? Was unter diesem Budgettitel: εἰς τὴν διωβελίαν zu verstehen sei, dafür suchen wir in unserer Ueberlieferung vergeblich nach Auskunft. Wir hören nichts, als was uns auch der Name selbst sagt, dass eine Diobelie eine Zahlung von 2 Obolen ist. Der Zweck der Zahlung ist dabei offenbar zunächst ganz gleichgültig.

In unserem Falle wird nun die Diobelie nach der seit Böckh herrschenden Ansicht für eine Geldspende an das Volk bei festlichen Gelegenheiten, also ein Theorikon angesehen. Irgend ein zwingender Grund für diese Annahme liegt aber nicht nur nicht vor, sondern sie lässt sich aus unseren Schatzrechnungen selbst vollständig widerlegen. Das Theorikon nämlich wurde selbst in den Zeiten der ausgearteten Demokratie nur an einer beschränkten Zahl von Festtagen bezahlt, dann aber jedesmal in einem Betrage, der die armselige Bagatelle von 2 Obolen bei Weitem überstieg. Philochoros gibt an (fr. 85), das Theorikon habe zu Anfang sich auf eine Drachme für jeden Bürger belaufen; später sind zum Theil viel grössere Summen bezahlt worden. Unsere Schatzrechnungen dagegen zeigen, dass für die Diobelie sehr oft und in sehr kleinen Beträgen Zahlungen geleistet worden sind, z. B. in der zweiten Prytanie von 407/6 nicht weniger als 10 Mal, und in Beträgen bis herab zu 12, ja zu $6\frac{1}{2}$ Drachmen. Sollten die Athener gerade in dieser bedrängten Zeit sich jeden dritten oder vierten Tag den Luxus einer Theorikenspende gestattet haben? Und was bedeuten denn 12 Drachmen gegenüber einem Erforderniss, das sich für die gesammte in Athen anwesende Bürgerschaft doch auf mindestens 4000 Drachmen belaufen musste, wenn 2 Obolen auf den Mann zur Vertheilung kamen?

Also an das Theorikon dürfen wir bei der Diobelie keinesfalls denken. Dann bleibt aber nichts übrig, als diesen Budgettitel auf den Richtersold zu beziehen, der in dieser Periode, wie wir gesehen haben, gerade 2 Obolen betragen hat. Bei dieser Annahme erklären sich ohne jede Schwierigkeit sowohl die häufigen Zahlungen, wie die geringen Beträge; denn der Heliastensold wurde zunächst aus den eigenen Einnahmen der Justizverwaltung, d. h. den Gerichtskosten, bestritten, und erst wenn diese nicht ausreichten, musste aus der Staats- resp. Bundeskasse Zuschuss geleistet werden.

Böckh wendet hier ein, der Richtersold sei von den Kolakreten bezahlt worden, während die Zahlungen für die Diobelie an die Hellenotamien geleistet werden. Der Einwand ist von einer verblüffenden Richtigkeit. Gewiss zahlten die Kolakreten den einzelnen Heliasten den Sold aus, aber wovon? Solange ihre eigenen Fonds ausreichten, die sich vor allem aus den Gerichtsgeldern füllten, natürlich aus diesen. Und wenn diese Fonds erschöpft waren? Nun, da die meisten der in Athen zur Zeit der Blüthe des Reiches verhandelten Prozesse Sachen der Bündner betrafen, war es nicht mehr wie billig, dass die Kosten der Rechtspflege von der Bundeskasse getragen wurden; und so ist es denn auch überliefert, dass der Heliastensold aus den Tributen bestritten wurde¹. Mit anderen Worten, reichten die Gerichtsgelder nicht aus, so hatten die Hellenotamien das Fehlende zu ergänzen. Hatten nun auch die Hellenotamien keine Fonds, so blieb ihnen eben nichts übrig, als sich die nöthigen Gelder von den Schatzmeistern der Athenä zu verschaffen, ganz wie bei den übrigen auf ihre Kasse angewiesenen Ausgaben, die sie nicht selbst zu leisten im Stande waren. Eine directe Zahlung der Schatzmeister an die Kolakreten aber war in jedem Falle ausgeschlossen.

Es bleibt noch eine andere Schwierigkeit zu erörtern. In der zweiten Prytanie des Jahres 407/6 sind dreimal Zahlungen εἰς τὴν διωβελίαν Ἀθηναίᾳ Νίκῃ verzeichnet. Das soll nach Kirchhoff eine Geldspende an das Volk zu Ehren dieser Göttin gewesen sein. Nun wird in unseren Schatzrechnungen bei den Zahlungen für die Diobelie niemals hinzugesetzt, zu Ehren welcher Gottheit, oder für welches Fest sie gezahlt wird — natürlich, da es sich um den Richtersold handelt! — und von einer solchen Geldspende zu Ehren der Athena Nike findet sich in unserer ganzen sonstigen Ueberlieferung nicht die geringste Spur². Auch sind die unter der Rubrik εἰς τὴν διωβελίαν Ἀθηναίᾳ Νίκῃ verzeichneten Summen so gering — das eine Mal 946 oder 986 Drachmen, das andere Mal gar nur 56 — dass der Gedanke an eine Geldvertheilung von vorn herein ausgeschlossen ist, oder doch sein sollte. Da nun in der Rechnung von 410/9 aus dem

¹ Schol. Arist. Wespen 684.

² Kirchhoff CIA. I S. 88 *‘quod quas ob causas factum sit et quo exemplo fatendum est adhuc ignorari’*. Es ist ihm also selbst bei seiner eigenen Erklärung nicht wohl gewesen.

Schatz der Athenaea Nike bezahlte Summen verzeichnet werden, so kann gar kein Zweifel sein, dass auch in der Rechnung von 407/6 die Worte εἰς τὴν διωβελίαν mit Ἀθηναίᾳ Νίκῃ keineswegs unmittelbar zu verbinden sind, sondern der Zusatz Ἀθηναίᾳ Νίκῃ nur die Provenienz der Gelder bezeichnet. Alles hängen am Buchstaben kann daran nichts ändern. In der Rechnung für 410/9 steht nämlich der Genetiv Ἀθηναίας Νίκης, während hier der Dativ stehen soll. Ob das richtig ist, lasse ich dahingestellt, um so mehr, als die Sache für die Entscheidung unserer Frage ganz irrelevant ist. Wer sagt uns denn, dass das verlorene Präscript der Rechnungsurkunde von 407/6 genau dieselbe Form hatte, wie die Ueberschrift der Rechnung für 410/9? Kann nicht statt des Ausdrucks ἐκ τῶν ἐπετείων ein Verbum gestanden haben, das den Dativ regiert, ἐκ τῶν προσίωντων oder etwas ähnliches?

Wie hoch hat sich nun aber der jährliche Aufwand für die Gerichte in der Zeit des peloponnesischen Krieges belaufen? Aristophanes berechnet diese Ausgabe bekanntlich im Jahre 423/2 auf 150 Talente; und Böckh hat keinen Anstand genommen, das für baare Münze zu nehmen. Heut sind wir skeptischer geworden, vielleicht auch zu skeptisch. So ist, was Fränkel¹ gegen die Berechnung des Aristophanes einwendet, vielleicht für das IV. Jahrhundert richtig, für das V. Jahrhundert aber keineswegs, oder doch nur mit grossen Einschränkungen. Der Verfasser der Schrift vom Staate der Athener (III 7) betont ausdrücklich, dass der Mangel an Heliasten, neben der Nothwendigkeit, jeden Gerichtshof mit zahlreichen Geschworenen zu besetzen an der Verschleppung der Prozesse die Schuld trage. Nun zählte Athen, abgesehen von den Kleruchen, auch nach der Pest noch mindestens 20000 Bürger von über 20 Jahren, von denen nach den Gesetzen der Bevölkerungsstatistik 14—15000 auf die Altersklassen von 30 Jahren und darüber entfallen mussten. 6000 Heliasten mussten also, wenn man sie brauchte, zu finden sein, besonders in der Kriegszeit, wo das Landvolk durch die Verwüstungen der Peleponnesier seinen Verdienst verloren hatte. — Ebenso ist es erst eine Bestimmung der nach-eukleidischen Verfassung, dass an Volksversammlungstagen kein Gericht gehalten werden dürfte; im V. Jahrhundert bestand eine solche Beschrän-

¹ Die attischen Geschworenengerichte S. 10 ff.

kung nicht¹. Aristophanes hat also mit seinem Ansatz von 300 Gerichtstagen im Jahre doch nicht gar so stark übertrieben.

Jedenfalls beweisen die beständigen Invectiven des Dichters gegen den Richtersold soviel, dass dieser Posten des Budgets jährlich sehr beträchtliche Summen verschlungen hat. Einen ungefähren Anhalt zu ihrer Berechnung gibt uns die Schatzurkunde des Jahres 410/9, laut welcher an die Hellenotamien mindestens 16 Talente 4787 $\frac{1}{2}$ Drachmen εἰς τὴν διωβελίαν, d. h. wie wir oben gesehen haben, für den Heliastensold, übergeben worden sind². Wäre statt der Diobelie damals noch das Triobolon bezahlt worden, so würde sich das Erforderniss auf 25 Talente erhöht haben. Dabei ist aber zu erwägen, dass diese Summen bloss Zuschüsse sind, und also nur den Theil des Aufwandes für den Richtersold darstellen, der aus den Gerichtskosten nicht bestritten werden konnte. Ferner dürfen wir nicht vergessen, dass im Jahre 410/9 mehr als die Hälfte der Bundesstädte von Athen abgefallen war, dass die lakedaemonische Occupation von Dekeleia (Thuk. VI 91) und die Unsicherheit des Meeres den Gang der Rechtspflege hemmen mussten, und es endlich sehr fraglich ist, ob die unter Alkibiades' Befehl stehende Flotte, und damit auch die in ihrer Gewalt befindlichen hellespontischen und thrakischen Landschaften die Autorität der Gerichte in Athen mehr anerkannten wie die Autorität der Volksversammlung.

Es wird unter diesen Umständen sehr mässig gerechnet sein, wenn wir annehmen, dass zur Bewältigung der laufenden Prozesse vor dem ionischen Aufstand eine doppelt so grosse Zahl von Gerichtstagen erforderlich war als im Jahre 410/9. Da zugleich der Richtersold damals um die Hälfte höher war, so erforderte er den dreifachen Aufwand. Weiter ist zu berücksichtigen, dass bei einem Sold von nur 2 Obolen eine viel grössere Quote des Bedarfs durch die Gerichtskosten gedeckt werden konnte, als wenn der Sold ein Triobolon betrug. Bestand z. B. ein Gerichtshof aus 400 Heliasten, und die Gerichtskosten betrugen 100

¹ Bamberg Hermes XIII 506, Meier und Schoemann, der attische Process bearbeitet von Lipsius S. 186.

² Es ist sehr wahrscheinlich, dass von den Zahlungen, deren Bestimmung nicht angegeben wird, ein Theil für die Diobelie verwendet werden sollte, wodurch sich die obige Summe möglicherweise noch beträchtlich erhöht.

Drachmen, so wurden im ersten Falle $\frac{3}{4}$ des Soldes dadurch gedeckt, im zweiten nur die Hälfte.

Dass die Gerichtskosten eine sehr bedeutende Einnahmequelle des athenischen Staates bildeten, ist mehrfach bezeugt. Wir wollen aber auch hier mässig rechnen, und nur annehmen, dass bei einem Solde von 2 Obolen die Hälfte, bei einem Solde von 3 Obolen folglich $\frac{1}{3}$ des Gesamtaufwandes aus dieser Quelle bestritten werden konnte. Unter dieser Annahme erhielten wir für das Jahr 410/9 eine Ausgabe für die Rechtspflege von mindestens $33\frac{1}{3}$ Talenten; für die Zeit von 425/4—413/2 also mit Berücksichtigung des oben gesagten eine 3 Mal höhere Summe; d. h. 100 Talente oder darüber, von denen $\frac{1}{3}$ durch die Gerichtskosten, $\frac{2}{3}$ aus den Bundeseinkünften gedeckt wurden.

V. Die Kosten des peloponnesischen Krieges.

Wir werden jetzt im Stande sein uns ein ungefähres Bild zu machen von der Höhe der Summen, die Athen in den Jahren 431—404 für Kriegszwecke aufgewendet hat. Betrachten wir zuerst die Zeit des archidamischen Krieges.

Die Anleihen bei den Tempelschätzen während der 11 Jahre von 433/2—423/2 beliefen sich auf zusammen gegen 5550 Talente, und zwar sind aufgenommen worden¹: während der 7 Jahre von 433/2

aus dem Schatz der Athena Polias	4001 t.	1522 dr.	—
aus dem Schatz der Athena Nike	22 t.	..8 dr.	2 ob.
aus dem Schatz der anderen Götter	7.6 t.	1095 dr.	—
zusammen	4729 t.	2625 dr.	2 ob.

Dass der Betrag der Drachmen bei der Anleihe aus dem Schatz der Nike nur unvollständig erhalten ist, kommt nicht in Betracht; um so mehr, dass bei der Summe der aus dem Schatz der anderen Götter entliehenen Talente ein Zehner fehlt. Die Gesamtsumme der Anleihen aus diesen 7 Jahren wird demnach mit Kirchhoff auf ungefähr 4750 Talente zu veranschlagen sein.

In den 4 Jahren von 426/5—423/2 sind ferner bei dem Schatz der Athena Polias folgende Anleihen aufgenommen worden:

426/5:	261 t.	5640 dr.	—
425/4:	130 t.	—	—
424/3:	133 t.	1895 dr.	$3\frac{1}{2}$ ob.
423/2:	222 t.	1642 dr.	$2\frac{1}{2}$ ob.
zusammen	747 t.	4178 dr.	—

¹ Kirchhoff a. a. O. S. 31. CIA. I 273.

Dazu kommt in dem letzten dieser 4 Jahre eine Anleihe bei dem Schatz der Nike von 6, bei dem Schatz der anderen Götter von einigen 50 Talenten. Zusammen also betragen die Anleihen dieser 4 Jahre gegen 800 Talente. Da nun, wie wir oben gesehen haben, die Anleihen in den beiden Jahren 433/2 und 432/1 (bis zum ersten Einfall der Peloponnesier) gegen 600 Talente betragen haben, so sind in den 9 ersten Kriegsjahren von 431/0—423/2 im Ganzen rund 5000 Talente von den Tempelschätzen entliehen worden.

Dass ferner die Tribute und überhaupt die Bundeseinnahmen dieser 9 Jahre ganz oder doch zum überwiegend grössten Theil für Kriegszwecke verwendet wurden, zeigt, eben der Umstand, dass Athen seit Anfang des Krieges beständig gezwungen war, zu Anleihen seine Zuflucht zu nehmen. Von 431/0—426/5 lieferten die Bundessteuern einen Ertrag von jährlich gegen 600 Talenten, von 425/4—423/2 das Doppelte. Das ergibt zusammen 7200 Talente.

Dazu kommt weiter die εἰσφορά, die zum ersten Mal 428/7 im Betrage von 200 Talenten erhoben wurde und seitdem bis zum Frieden einen beständigen Posten des attischen Budgets gebildet hat, wie sich aus zahlreichen Anspielungen bei Aristophanes ergibt. Nehmen wir an, dass jährlich 200 Talente aus dieser Quelle einkamen, so ergibt das für die 6 Jahre von 428/7—423/2 zusammen 1200 Talente.

Endlich wäre noch der Ertrag der Kriegsbeute und ausserordentlichen Kriegscontributionen, sowie der etwaige Ueberschuss der inneren Verwaltung von Attika zu berücksichtigen. Diese Einnahmen können aber nur verhältnissmässig unbedeutend gewesen sein und dürfen hier vernachlässigt werden, um so mehr, als wir oben die Bundessteuern mit ihrem vollen Betrage in Ansatz gebracht haben, der in Wirklichkeit niemals für die Kriegführung verfügbar blieb.

Für den archidamischen Krieg bis Mitte 422 sind demnach verwendet worden:

aus Anleihen, d. h. aus dem Staatsschatz	5000 t.
aus den Bundessteuern	7200 „
aus dem Ertrage der εἰσφορά	1200 „
zusammen	13400 t.

Dabei ist zu bemerken, dass am Anfang des Krieges noch ein Rest aus den Tributun von 432/1 zur Verfügung stehen musste, während andererseits auch Ende 423/2 ohne Zweifel noch ein

Theil der im Frühling dieses Jahres eingegangenen Tributsummen übrig war. Diese beiden Restbestände mochten sich ungefähr compensiren, und so erhalten wir denn einen jährlichen Aufwand für Kriegszwecke von im Durchschnitt etwa 1500 Talenten.

Auf die einzelnen Kriegsjahre entfallen folgende Summen:

431/0 ¹ —427/6	aus Anleihen	. . .	4150 t.
"	aus Bundessteuern	. . .	3000 "
"	aus der εἰσφορά	. . .	400 "
zusammen			7550 t.

jährlich also gegen 1500 t.

	aus An- leihen	aus Bun- dessteuern	aus der εἰσφορά	zusammen
426/5	262 t.	600 t.	200 t.	1062 t.
425/4	130 "	1200 "	200 "	1530 "
424/3	133 "	1200 "	200 "	1533 "
423/2	280 "	1200 "	200 "	1680 "
	805 t.	4200 t.	800 t.	5805 t.

Man wird mir, denke ich, zugeben, dass die hier aufgestellte Berechnung, die natürlich nur auf annähernde Richtigkeit Anspruch macht, viel mehr innere Wahrscheinlichkeit besitzt als die Ansätze Kirchhoff's, wonach die Kriegskosten sich in den drei ersten Jahren auf 'mindestens 7400 oder für das Jahr durchschnittlich $2466\frac{2}{3}$ Talente' (a. a. O. S. 30) beliefen, dagegen in den beiden nächsten Jahren (428/7 und 427/6) nur je 800 Talente betragen haben könnten, um dann auf 1100, 1500 und schliesslich beinahe 1700 Talente anzuwachsen. Die ersten drei Jahre hätten also zusammen denselben Aufwand erfordert wie die folgenden sechs. Zur Erklärung an Soldherabsetzungen zu denken ist ganz unstatthaft, denn je länger der Krieg dauerte, um so schwerer musste es naturgemäss für Athen werden sich die nöthige Anzahl Matrosen zu verschaffen; und was die Bürgertruppen angeht, so zeigt die Erhöhung des Richtersoldes durch Kleon deutlich, wie weit man davon entfernt war, zu Lohnreductionen zu schreiten. Es bleibt eben wahr, was Hegesippos einmal sagte, dass 'der Krieg sich sein Futter nicht zumessen lässt'.

Athen trat in das Jahr 422/1 mit einer Schuldenlast an die Tempelschätze von gegen 5500 Talenten, zu denen dann noch die in den letzten 11 Jahren aufgelaufenen Zinsen hinzutraten. Diese Anleihen hatten die Schätze bis auf den eisernen Reservefonds

¹ Genauer von Anfang Thargelion 432/1 bis Ende 427/6.

von 1000 Talenten und vielleicht noch einen unbedeutenden Rest von einigen hundert Talenten erschöpft; die Kriegführung musste also aus den laufenden Einnahmen bestritten werden, d. h. im Wesentlichen aus den an den grossen Dionysien 422 eingegangenen Tributsummen, soweit sie nicht schon in den letzten Monaten des eben abgelaufenen Finanzjahres zur Verwendung gelangt waren. Immerhin mochte dieser Betrag ausreichen, um die Kosten des kurzen thrakischen Feldzuges im Spätsommer 422 zu decken. Bald darauf machte der Frieden allen finanziellen Schwierigkeiten ein Ende, und gewährte die Möglichkeit, die Rückzahlung der aufgenommenen Anleihen in Angriff zu nehmen. Nach Andokides (v. Frieden 8) sollen in den nächsten Jahren 7000 Talente auf die Akropolis gebracht worden sein, eine Angabe, die freilich eine starke Uebertreibung enthält, da der Gesamtbetrag der von 422/1 bis 417/6 eingegangenen Bundessteuern eben nur höchstens 7200 Talente ausmacht. Von dieser Summe waren aber zunächst eine Menge rückständiger Ausgaben aus den letzten Kriegsjahren zu bestreiten¹, ferner die Kosten für Ergänzung des Materials für Heer und Flotte, endlich das Erforderniss für die Feldzüge in Thrakien, im Peloponnes und nach Melos, abgesehen von den sonstigen laufenden Ausgaben. Die Rüstungen für die Expedition nach Sicilien haben dann den ganzen Betrag der an den Dionysien 415 eingegangenen Tribute verschlungen, so dass es im folgenden Winter wieder nothwendig wurde, auf Anleihen aus dem Schatze zurückzugreifen, allerdings zunächst in dem mässigen Betrage von etwa 350 Talenten (CIA. I 183). Die Erfordernisse der Kriegführung in den Jahren 414/3 und 413/2 nahmen nicht nur die laufenden Einnahmen vollständig in Anspruch, sondern verschlangen auch alles, was sich seit 421 in den Tempelschätzen wieder angesammelt hatte, so dass Anfang 412/1 die Nothwendigkeit nicht länger zu umgehen war, die eiserne Reserve der 1000 Talente in Anspruch zu nehmen (Thuk. VIII 15 Philochor. fr. 116).

Aus dem allen ergibt sich, dass in den 10 Jahren von 422/1—413/2 der Gesamtertrag der Bundessteuern mit 12000 Talenten, und der eigenen Einkünfte der Tempelschätze mit vielleicht 600 Talenten für Kriegszwecke, oder doch hauptsächlich für Kriegszwecke zur Verwendung gekommen ist. Eine εἰσφορὰ

¹ Vgl. Arist. Ritter 1366 f. Thuk. VII 48, 5.

ist dagegen in dieser Zeit, soviel wir wissen, nicht zur Erhebung gelangt¹.

Von jetzt ab ist selbst eine annähernde Schätzung des Aufwandes nicht mehr möglich. Vor allem fehlt uns jede sichere Angabe über den Betrag der Einnahmen, die Athen in der Zeit des dekeleischen Krieges gehabt hat, einmal, weil seit 413 die Tribute durch die *εἰκοστή* ersetzt waren, vor allem aber wegen des schwankenden Umfanges der attischen Herrschaft in Folge des Abfalls und der Wiederunterwerfung von Bundesgenossen. Dazu kommt, dass die Flotte immer mehr darauf angewiesen war, durch ausserordentliche Contributionen ihren Unterhalt zu bestreiten.

An bereiten Mitteln standen Athen zu Anfang 412/1 zu Gebote der eiserne Reservefonds von 1000 Talenten, der damals zuerst angegriffen und im Laufe des Jahres verbraucht worden ist, ferner die Weihgeschenke in den Tempeln, deren Betrag Thukydides für den Anfang des Krieges auf 500 Talente berechnet, und die sich seitdem nach Ausweis unserer Inventarien nur unbedeutend vermehrt hatten; endlich das goldene Gewand der Parthenos, das aber nicht zur Verwendung gekommen ist. Die übrigen Weihgeschenke sind dagegen mit verschwindenden Ausnahmen im Jahre der Arginusenschlacht, zum Theil vielleicht schon früher, in die Münze gewandert.

Εἰσφορὰ scheint in diesem Zeitraum nur zweimal bezahlt worden zu sein. Wenigstens weiss der Sprecher der 21. lysiatischen Rede, der seine sämtlichen Leistungen für Staatszwecke von 411/0—405/4 mit der grössten Genauigkeit aufführt, nur von zwei Zahlungen für diesen Zweck zu berichten, allerdings in verhältnissmässig hohem Betrage, da er das eine Mal 30, das andere Mal 40 Minen zu entrichten hatte (§ 4). Freilich war er ein sehr reicher Mann.

Ausserordentliche Kriegscontributionen von Freund und Feind zu erheben wurde in dieser Zeit fast die Regel. In welchem Betrage zeigt die Notiz, dass Alkibiades vor seiner Rückkehr nach Athen 407 von den Städten am Keramischen Busen in Karien nicht weniger als 100 Talente eingetrieben hat (Xen. Hell. I 4, 9).

Soll nun trotz alledem eine Schätzung der Kosten des

¹ Vgl. Arist. Lysistr. 654, Gilbert Beiträge S. 285. Ob das Psephisma CIA. I 55 sich wirklich auf die sicilische Expedition bezieht, ist doch sehr fraglich.

dekeleischen Krieges gewagt werden, so wäre etwa folgende Rechnung aufzustellen:

Reservefonds und Weihgeschenke	1500 t.
Bundessteuern der 7 Jahre von 412/1—406/5 jährlich	
600 Talente, d. h. die Hälfte des früheren Betrages	4200 "
Εἰσφορὰ, Kriegscontributionen	2000 "
zusammen	7700 t.

Das ergäbe für das Jahr im Durchschnitt 1100 Talente; jedenfalls das Minimum dessen, was für den Unterhalt der grossen Flotte und eines beträchtlichen Landheeres unumgänglich nothwendig war. So hören wir denn in der That, dass die Flotte schon im Frühjahr 411 von Athen keinen Sold mehr erhielt, ein Zeichen, dass der am Anfang desselben bürgerlichen Jahres in Angriff genommene Reservefonds schon erschöpft war, oder sich doch seiner Erschöpfung näherte¹. Unsere obige Schätzung wird also hinter der Wahrheit zurückbleiben, und namentlich der dritte Posten erhöht werden müssen. Ohnehin sind die Ausgaben während der 9 ersten Monate des Jahres 405/4 bis zum Falle Athens hier vernachlässigt.

Die Gesamtkosten des peloponnesischen Krieges werden also auf gegen 35000 Talente anzuschlagen sein, 165 Millionen, oder mit Berücksichtigung der gesunkenen Kaufkraft des Geldes, 600 Millionen Mark. Dabei sind natürlich nur die Ausgaben der Staats-, beziehungsweise Bundeskasse in Rechnung gestellt, nicht aber der zum Theil sehr beträchtliche Aufwand einzelner Bürger für Kriegszwecke, vor allem für die Trierarchie. Und ebenso wenig die Verluste an Privateigenthum in Folge der feindlichen Occupation, der Störung des Verkehrs, und zuletzt der Abtretung aller auswärtigen Besitzungen.

VI. Das Amt der Poristen.

Es sei mir gestattet, zum Schluss noch eine staatsrechtliche Frage zu erörtern, die mit dem Gegenstande der vorstehenden finanzgeschichtlichen Untersuchung in engster Beziehung steht.

In der letzten Scene der aristophanischen Frösche gibt

¹ Thuk. VIII 76 βραχὺ τέ τι εἶναι καὶ οὐδενὸς ἄξιον, ὃ πρὸς τὸ περιγίγνεσθαι τῶν πολεμίων ἢ πόλις σφίσι χρήσιμος ἦν, καὶ οὐδὲν ἀπο-
ωλεκέναι, οἳ γε μήτε ἀργύριον εἶχον ἔτι πέμπειν, ἀλλ' αὐτοῦ ἐπὶ ὀρίζον
οἱ στρατιῶται κτλ.

Pluton dem Aeschylos einen Strick und einen Dolch mit dem Auftrage (1504 ff.)

καὶ δὲς τοῦτ' Ἰκλεοφῶντι φέρων
καὶ τοῦτ' τοῖσι πορισταῖς,
Μύρμηκί δ' ὁμοῦ καὶ Νικομάχῳ,
τόδε δ' Ἀρχεμόρῳ
καὶ φράζ' αὐτοῖς ταχέως ἤκειν κτλ.

Ausserdem werden die Poristen in unserer gleichzeitigen Uebersetzung nur noch in Antiphons Rede für den Choreuten (49) erwähnt, und zwar zusammen mit den Praktikern und den Poeten. Auch die Grammatiker wissen über das Amt nichts anderes zu sagen, als was sich schon aus dem Namen entnehmen lässt: die Poristen seien eine Behörde gewesen, die mit der Beschaffung neuer Einnahmequellen (πόρος χρημάτων) zu thun gehabt hätten (Bekk. Anecd. 294. Schol. Arist. Fr. 1504).

Aus diesem seltenen Vorkommen und aus der Unkunde der Grammatiker ist denn schon längst geschlossen worden, dass das Amt der Poristen in der demosthenischen Zeit nicht mehr bestanden haben kann. Und ebensowenig passt ein solches Amt in die Zeit der finanziellen Blüthe Athens vor dem peloponnesischen Kriege; erst in einer Zeit finanzieller Bedrängniss konnte man dahin kommen, eine eigene Behörde einzurichten zu dem Zwecke neue Staatseinnahmen aufzufinden. Eine untere Grenze gibt uns die Rede Antiphons für den Choreuten, die nicht nach 412 gehalten sein kann. Aber wahrscheinlich ist das Amt auch nicht lange vor dieser Zeit geschaffen worden. Im archidamischen Kriege wenigstens werden die Poristen nicht nur niemals erwähnt, sondern wir haben auch in der Schrift 'vom Staate der Athener' (III 2) ein ausdrückliches Zeugniß dafür, dass damals der Rath die Competenz hatte, περὶ πόρου χρημάτων Massregeln zu treffen¹; und dem entsprechend rühmt sich der Paphlagoner in den Rittern des Aristophanes (774 f.), dass er als Rathsherr die Finanzen in guten Stand gebracht habe:

ὅς πρῶτα μὲν ἦνικ' ἐβούλευον, σοὶ χρήματα πλεῖστ'
ἀπέδειξα
ἐν τῷ κοινῷ, τοὺς μὲν στρεβλῶν, τοὺς δ' ἄγχων, τοὺς
δὲ μεταίτων.

Auch sind, soviel wir wissen, Verfassungsänderungen in der Zeit

¹ Gilbert Beiträge 387 f. Aber allerdings hatte der Rath auch nach Einsetzung der Poristen diese Competenz, vgl. Lysias g. Nikom. 22.

des archidamischen Krieges überhaupt nicht vorgenommen worden. In den folgenden Friedensjahren bis zur sicilischen Expedition lag bei dem blühenden Zustande der Finanzen (Andok. v. Fr. 8 f.) nicht das geringste Bedürfniss vor, eine Behörde wie die Poristen zu schaffen. Um so mehr aber war das der Fall, seitdem mit dem Wiederausbruch des Krieges mit Sparta, der Besetzung von Dekeleia und bald darauf der sicilischen Katastrophe, an die finanzielle Leistungsfähigkeit Athens von Neuem die höchsten Anforderungen herantraten. Das ganze Finanzwesen des Reiches wurde damals durch die Aufhebung der Tribute, und deren Ersetzung durch die εἰκοστή auf eine neue Grundlage gestellt, in der inneren Verwaltung und im Kriegswesen die höchste Sparsamkeit eingeführt (Thuk. VIII 4), zugleich erfuhren die Befugnisse des Rathes durch die Schöpfung der neuen Behörde der Probulen eine sehr wesentliche Einschränkung. Wenn irgend ein Zeitpunkt, so ist es dieser, wo wir die Einsetzung der Poristen erwarten sollten; und da die Rede Antiphons für den Choreuten auch aus anderen Gründen mit grosser Wahrscheinlichkeit in die Zeit gleich nach der sicilischen Katastrophe gesetzt wird¹, so spricht alles dafür, dass das neue Amt wirklich im Jahre 413/2 geschaffen ist. Die Stelle der Frösche beweist uns, dass noch im Jahre 406/5 Poristen in Thätigkeit waren. Wie lange das Amt noch über dieses Jahr hinaus bestanden hat, soll unten erwogen werden.

Die Competenz der Poristen ist schon durch ihren Namen charakterisirt. Es handelt sich um den πόρος χρημάτων, um die Beschaffung der Mittel und Wege zur Deckung der laufenden Staatsausgaben, zunächst natürlich der Ausgaben für die Kriegführung. Es ist im Wesentlichen dieselbe Aufgabe, die in der demosthenischen Zeit der 'Vorsteher der Verwaltung' (ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει) zu erfüllen hatte; hebt doch Hypereides da wo er von den Verdiensten Lykurg's spricht, in erster Linie hervor, dass er χρημάτων πόρους gefunden habe². Schon Böckh hat auf diese Analogie zwischen der Thätigkeit der Poristen und des Vorstehers der Verwaltung hingewiesen³. Und natürlich können die Obliegenheiten der Poristen sich nicht darauf beschränkt haben, etwa Jahr für Jahr ein neues Steuerbouquet vorzulegen.

¹ Sauppe O. A. II p. 144, Blass Attische Bereds. I 186.

² Ὑπὲρ τῶν Λυκούργου παίδων, fr. 121 Blass.

³ Staatsh. I² 225.

Zu diesem Zweck hätte man keine eigene Behörde zu schaffen brauchen. Die Einsetzung einer solchen Behörde hatte vielmehr nur dann einen Sinn, wenn zugleich eine Generalcontrolle über das gesammte Finanzwesen damit verbunden war, wenn die Poristen dafür zu sorgen hatten, dass nicht nur die Einnahmen regelmässig eingingen, sondern auch, was praktisch fast noch mehr ins Gewicht fiel, die überflüssigen Ausgaben nach Möglichkeit beschnitten wurden. Hat ja doch auch der Vorsteher der Verwaltung in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts eine solche Generalcontrolle ausgeübt.

Daraus ergibt sich sogleich eine weitere wichtige Folgerung. Zum Schatzmeister der Göttin, oder zum Apodekten oder Poleten war jeder Athener qualificirt, der die politischen Ehrenrechte besass, und dessen Vermögen gross genug war, um für die Ehrlichkeit seiner Verwaltung Garantie zu geben. Aber für ein Amt wie das der Poristen war keineswegs der erste Beste befähigt. Sollte die ganze Einrichtung nicht ihren Zweck von vorn herein verfehlen, so musste die Behörde aus erfahrenen Finanzmännern gebildet sein, musste womöglich eine finanzielle Capacität darin sitzen. Es wäre einfach eine Absurdität gewesen, ein solches Collegium durchs Loos besetzen zu wollen. Da wir den Athenern eine solche Absurdität doch nicht so ohne Weiteres imputiren dürfen, so werden wir trotz des Fehlens jedes directen Zeugnisses berechtigt sein zu der Annahme, dass die Poristen durch Cheirotonie erwählt wurden, ganz ebenso wie später der Vorsteher der Verwaltung¹. Und auch die Wiederwahl muss gestattet gewesen sein, da es sonst bald an geeigneten Candidaten gemangelt haben würde, besonders wenn das Collegium der Poristen — was zwar nicht überliefert, aber doch nach aller Analogie höchst wahrscheinlich ist — aus zehn Mitgliedern bestanden hat.

Von welcher Bedeutung während der letzten Jahre des peloponnesischen Krieges diese Behörde gewesen ist, zeigt am besten die angeführte Stelle der Frösche. Hier nennt der Dichter die Poristen auf gleicher Linie mit den einflussreichsten Männern des Staates, einem Kleophon, einem Adeimantos, einem

¹ R. Schoell in den *Commentationes in honorem Mommsenii* S. 454 ff. hat dasselbe aus anderen Gründen zu erweisen versucht, die ich aber nicht für ganz durchschlagend ansehen kann, so sehr ich in der Sache selbst mit Schoell übereinstimme.

Nikomachos. Und wenn Antiphon dagegen die Poristen mit den Poleten und Praktoren zusammenstellt, so beweist das keineswegs, dass diese drei Aemter etwa an Ansehen sich gleich standen. Es handelt sich in dem von Antiphon besprochenen Falle um die Eintreibung rückständiger Gelder; diese konnten die Poristen unmittelbar nicht bewirken, sie mussten vielmehr zu dem Zweck die Hülfe anderer Behörden in Anspruch nehmen: der Praktoren zur Einziehung des dem Staate verfallenen Gutes, der Poleten zur Realisirung des Werthes des eingezogenen Eigenthums. Auch ist nicht zu vergessen, dass Antiphon die Poristen an erster Stelle nennt.

Ein solches Amt kann nicht ohne den weitgreifendsten Einfluss auf die ganze Staatsverwaltung gewesen sein. Es finden sich denn auch in der Geschichte der Jahre 413—405 eine Reihe von Thatsachen, die es nothwendig machen, die Existenz einer obersten Finanzbehörde neben Rath, Strategen und Hellenotamion anzunehmen; und diese Behörde kann, soweit wir den Organismus des attischen Staates in dieser Zeit kennen, nur das Collegium der Poristen gewesen sein.

So hören wir, dass kurz vor der Aufführung der Frösche, 406/5, Agyrrhios und Archinos das Honorar der Komödiendichter vermindert hätten; und zwar werden sie bei dieser Gelegenheit als προϊστάμενοι τῆς δημοσίας τραπέζης bezeichnet (Schol. Arist. Fr. 367). Als Loosbeamte hätten sie diese Competenz schwerlich gehabt, auch wäre es ein sehr sonderbarer Zufall, wenn zwei so ausgezeichnete Staatsmänner zur selben Zeit durch das Loos in die Verwaltung berufen worden wären. Die Hellenotamien können als Bundesbeamte hier, wo es sich um eine Ausgabe des athenischen Staates als solchem handelt, nicht in Betracht kommen; die Annahme endlich, Agyrrhios und Archinos wären in diesem Jahre Mitglieder des Rathes gewesen, ist durch die ausdrückliche Angabe, dass beide ein Finanzamt bekleidet hätten, von vorn herein ausgeschlossen. Sassen beide Männer aber damals im Collegium der Poristen, so erklärt sich alles auf die einfachste Weise; sie hatten dann nicht nur das Recht, sondern sogar die amtliche Obliegenheit, Luxusausgaben nach Möglichkeit zu beschränken. Wir verstehen dann auch, warum der Dichter gerade auf die Poristen einen solchen Hass geworfen hat.

In demselben Jahre 406/5, bei Gelegenheit des Arginusenprozesses, wird Archedemos bezeichnet als ὁ τοῦ δήμου τότε προεστὴκώς καὶ τῆς διωβελίας ἐπιμελόμενος (Xen. Hell. I 7, 2).

Hier ist das Wort worauf alles ankommt, διωβελίας, allerdings eine Emendation von Dindorf statt des überlieferten διωκελίας, wofür die älteren Ausgaben Δεκελείας in den Text setzten; aber die Emendation ist evident, und jetzt allgemein angenommen. Wenn auch nicht gewiss, so ist es doch wenigstens sehr wahrscheinlich, dass Xenophon mit dem Ausdruck ὁ τῆς διωβελίας ἐπιμελόμενος die amtliche Stellung des Archedemos bezeichnen will, da er dessen Qualität als Demagoge schon mit den Worten ὁ τοῦ δήμου τότε προεσθηκῶς hervorgehoben hatte. Und dass Archedemos in der That zu dieser Zeit ein Finanzamt bekleidet hat, dafür spricht seine Anklage gegen den Strategen Erasinides wegen Unterschlagung von Geldern aus dem Hellespont. Da nun die Diobelie, soweit sie in den Gerichtsgeldern keine Deckung fand, aus der Kasse der Hellenotamien bezahlt wurde¹, so liegt die Annahme sehr nahe, dass Archedemos eben Hellenotamias war (Böckh, Staatsh. I 312) und zwar um so mehr, als jene von Erasinides wirklich oder angeblich unterschlagenen χρήματα ἐξ Ἑλλησπόντου offenbar Bundesgelder gewesen sind. Dennoch glaube ich nicht, dass diese Annahme richtig ist. Zwar darauf ist nicht viel Gewicht zu legen, dass in einer Schatz-Urkunde das Collegium der Hellenotamien dieses Jahres als Χαριάδης Χαρίου Ἀγρυλῆθεν καὶ συνάρχοντες bezeichnet wird (CIA. I 140), obgleich wir allerdings Archedemos als Präsidenten der Behörde zu finden erwarten sollten. Aber es scheint überhaupt nicht, als ob die Hellenotamien in der Zeit des peloponnesischen Krieges besonderen Einfluss auf die Finanzverwaltung geübt hätten. Allerdings wurden sie durch Cheirotonie bestellt²; aber das Verbot der Wiederwahl³ machte es zur Unmöglichkeit, dass irgend ein Staatsmann, auf dieses Amt gestützt, die Leitung der Finanzen hätte in die Hand nehmen können. Und was speciell die Diobelie angeht, d. h. wie wir oben gesehen haben den Richtersold, so ist in dem ersten Jahre wo sie wieder gezahlt wurde, 410/9, Kleophon nicht unter den Hellenotamien; und doch wissen wir, dass er es war, der die Soldzahlung in Athen wieder eingeführt hat und unermüdlich thätig geblieben ist, um sie im Gang zu erhalten⁴. Also auch Archedemos wird nicht Hel-

¹ CIA. I 188 und oben S. 240.

² Loeschcke, De titulis aliquot Atticis (Bonnae 1876) S. 9 f.

³ Wenigstens kennen wir kein Beispiel eines Hellenotamias, der mehr als einmal diese Würde bekleidet hätte.

⁴ Aesch. v. d. Ges. 76 διεφθαρκῶς νομῇ χρημάτων τὸν δῆμον.

lenotamias gewesen sein; dagegen erklärt sich alles aufs Einfachste, wenn er im Jahre 406/5 zu den Poristen gehört hat, vielleicht das leitende Mitglied des Collegiums war. Lag doch gerade den Poristen die Aufgabe ob, die Mittel zu den laufenden Ausgaben, und also namentlich auch für den alles verschlingenden Heliastensold (Arist. Fr. 1466) herbeizuschaffen.

Von viel grösserer Wichtigkeit sind die Angaben über Kleophon's amtliche Stellung. Κλεοφῶντα δὲ πάντες ἴστε — sagt Lysias in der Rede über Aristophanes' Vermögen (49) — ὅτι πολλὰ ἔτη διεχειρίσε τὰ τῆς πόλεως πάντα καὶ προσεδοκᾶτο πάνυ πολλὰ ἐκ τῆς ἀρχῆς ἔχειν. Hier ist das Gerede von dem amtlosen Demagogen, der durch seinen blossen Einfluss auf die Volksversammlung den Staat leitet, von vorn herein abgeschnitten; denn Lysias sagt ja ausdrücklich, dass Kleophon eine ἀρχὴ bekleidet hat. Und ebenso wenig geht es an, Kleophon als leitenden Rhetor in der Bule auszugeben; denn das Loos konnte ihn unmöglich Jahr für Jahr (πολλὰ ἔτη) in diese Körperschaft bringen. Kleophon muss also in der Zeit seiner Macht d. h. von 410—405 ein Staatsamt im eigentlichen Sinne des Wortes bekleidet haben; die Frage ist, welches?

Nach den Scholien zu Aristophanes' Fröschen (679) wäre Kleon Stratege gewesen. Man pflegt diese Angabe gewöhnlich ohne Weiteres bei Seite zu werfen, gerade wie die ähnlichen Angaben über Hyperbolos; werden doch sogar Kleon's Strategien nach Möglichkeit zu leugnen versucht. Wie unmethodisch ein solches Verfahren ist, bedarf keiner Ausführung. Eupolis Klage, dass jetzt, statt wie einst Männer

ἐκ τῶν πρωτίστων οἰκιῶν, πλούτῳ γένοι τε πρῶτοι
Gesindel (καθάρματα) zu Strategen gewählt würde, muss doch einen thatsächlichen Untergrund haben. Und wenn Kleon zur Strategie gelangt ist, warum nicht auch seine Nachfolger in der προστασία τοῦ δήμου?

Nun wissen wir allerdings, dass Kleophon nicht unter den Strategen gewesen ist, die im Frühjahr 406 an Alkibiades und seiner Kollegen Stelle für das Amtsjahr 406/5 gewählt wurden. Und ebensowenig wird Kleophon bei seinem politischen Gegensatz zu Alkibiades zu den Strategen des Vorjahrs gehört haben. Da auch unter den neun bekannten Strategen des Jahres 410/9 Kleophon's Name fehlt, so ist es so gut wie gewiss, dass er auch damals das Feldherrnamt nicht bekleidet hat. Für die beiden zwischenliegenden Jahre 409/8 und 408/7 ist nach alle dem eine Strategie Kleophon's sehr unwahrscheinlich.

Wohl aber bleibt die Möglichkeit, dass Kleophon sei es an der Nachwahl für die in Folge der Arginusenschlacht abgesetzten Feldherrn im Herbst 406, sei es an den regelmässigen Archaeresien im folgenden Frühjahr, oder auch bei beiden Gelegenheiten zum Strategen erwählt worden ist. Bei der massgebenden Stellung, welche die radicale Volkspartei in Athen damals einnahm, hätte die Wahl ihres hervorragendsten Führers zur höchsten Würde des Staates gar nichts auffallendes; im Gegentheil, es wäre sehr auffallend, wenn Kleophon nicht nach dem höchsten Amt gestrebt hätte oder bei der Bewerbung unterlegen wäre. Die bekannte Geschichte, wonach Kleophon mit dem Schwert umgürtet in die Volksversammlung kam, und jedem den Kopf vor die Füße zu legen drohte, der es wagen würde von Frieden zu sprechen, eine Geschichte, die nicht nur von Aeschines, sondern auch von Aristoteles erzählt wird¹, hat zur Voraussetzung, dass Kleophon ein militärisches Amt bekleidete, denn ein einfacher Bürger durfte nicht bewaffnet in der Ekklesie erscheinen. Und dieses militärische Amt kann bei Kleophon's hervorragender politischen Stellung doch kaum ein anderes gewesen sein als eben die Strategie. Noch deutlicher geht das hervor aus Lysias' (g. Agor. 12) Angaben über den Process, der zu Kleophon's Verurtheilung und Hinrichtung führte. Er wurde nämlich verurtheilt, ὅτι οὐκ ἦλθεν εἰς τὰ ὄπλα ἀναπαυσόμενος, d. h. wegen eines Vergehens (λείποστρατίου) das für einen gemeinen Soldaten nur eine partielle Atimie im Gefolge hatte. Wenn aber Kleophon als Stratege seine Pflicht nicht that, oder doch beschuldigt wurde sie nicht gethan zu haben, so hat weder die exceptionelle Zusammensetzung des Geschworenengerichts noch die Schwere der verhängten Strafe etwas Auffallendes².

Die Angabe der Scholien zu den Fröschen ist also doch vielleicht einer guten Quelle entnommen, und Kleophon wirklich von Herbst 406 bis Frühjahr 404 Stratege gewesen. Dass Platon an den Lenäen 406/5 den Demagogen in Person auf die Bühne brachte, ist kein Gegengrund, da wir nicht wissen, wieweit die Freiheit der Komödie damals beschränkt war; auf alle Fälle aber wird nur die erste Strategie Kleophon's im Jahre 406/5 dadurch berührt.

¹ Aesch. v. d. Ges. 76, Aristoteles fr. 71 Müller (FHG. II 127) bei Schol. Arist. Frösche 1532.

² Vgl. Sievers, Comment. hist. de Xen. Hell. S. 44.

Immerhin aber reicht diese, im besten Fall achtzehnmonatliche Strategie Kleophon's keineswegs aus zur Erklärung von Lysias' Ausdruck: πολλὰ ἔτη διεχείρισε τὰ τῆς πόλεως πάντα. Es bleibt also immer noch die Frage, welche Stellung Kleophon in den Jahren von 410/9—407/6 bekleidet hat. Nur dass es ein Finanzamt gewesen sein muss, zeigt ausser Lysias' Worten auch der Vorwurf des Aeschines, dass Kleophon den Demos durch Geldvertheilungen verdorben habe.

Die Loosämter werden wir selbstverständlich auch hier ausschliessen müssen. Ebenso wenig dürfen wir an das Amt eines Hellenotamias denken; denn erstens konnte Kleophon diese Würde nur einmal bekleiden, nicht 'viele Jahre'; ferner hätte er als Hellenotamias keineswegs die 'gesamnte Verwaltung des Staates' unter sich gehabt; endlich wissen wir, dass er 410/9 sicher, 407/6 höchst wahrscheinlich in diesem Collegium nicht gesessen hat. An den 'Vorsteher der Verwaltung' (ἐπὶ τῇ διοικήσει) zu denken, ist auf den ersten Blick sehr verführerisch, um so mehr, als von 410/9—407/6 gerade eine panathenäische Finanzperiode läuft; aber es darf wohl jetzt als ausgemacht gelten, dass dieses Amt im V. Jahrhundert noch nicht bestanden hat. Auch bliebe in der That neben den Poristen für den Vorsteher der Verwaltung kein Raum. So gibt es nur ein einziges Amt, kraft dessen Kleophon die Machtfülle ausgeübt haben kann, die ihm Lysias zuschreibt, eben das Amt eines Poristen. Und dass dieser Schluss richtig ist, dafür haben wir in der gleichzeitigen Ueberlieferung wenigstens eine Andeutung. Andokides vergleicht in der Rede 'von seiner Rückkehr', die bekanntlich 409 oder in einem der nächstfolgenden Jahre gehalten ist, seine eigenen Verdienste um den Staat mit denen der leitenden Staatsmänner (§ 17): τοῦτο μὲν ὅσοι τῶν πολιτῶν τὰ ὑμέτερα διαχειρίζοντες ἀργύριον ὑμῖν ἐκπορίζουσιν, ἄλλο τι ἢ τὰ ὑμέτερα ὑμῖν διδόασιν; τοῦτο δὲ ὅσοι στρατηγοὶ κτλ. Namen darf Andokides hier in der Demegorie nach dem parlamentarischen Gebrauch Athens freilich nicht nennen¹, aber die Anspielung auf Kleophon ist trotzdem ganz unverkennbar. Den Ausdruck διαχειρίζειν braucht auch Lysias an der oben angeführten Stelle von Kleophon; der Ausdruck ἐκπορίζουσιν konnte, solange es überhaupt eine Behörde der Poristen gab, vom Hörer nur auf diese bezogen werden. Es sind

¹ Vgl. Thuk. IV 27, 5 und alle wirklich gehaltenen oder fingierten Demegorien aus dem V. und IV. Jahrhundert.

also die Poristen, von denen nach dieser Stelle die Geldvertheilungen ausgehen; aus Aeschines wissen wir, dass es Kleophon war, der vor allem in dieser Richtung sich thätig zeigte. Zugleich sehen wir aus den Worten des Andokides, welch' hohe Bedeutung im Staate dem Amt der Poristen zukam, da es mit der Strategie selbst auf gleiche Linie gestellt wird.

Wenn nun auch die Poristen seit Ende des peloponnesischen Krieges in unserer Ueberlieferung nicht mehr ausdrücklich erwähnt werden, so war doch die Finanzlage Athens in den Friedensjahren von 403—396, und später im korinthischen Kriege derart, dass eine solche Behörde gar nicht entbehrt werden konnte. Wir besitzen in der That mehr als eine Andeutung dafür, dass das Amt der Poristen bis zum Frieden des Antalkidas, also wahrscheinlich bis auf die Finanzreform unter dem Archon Nausinikos, bestanden hat.

So soll der Sohn der Aspasia von Lysikles 'Poristes' geheissen haben¹. Der Name ist in der ganzen griechischen Literatur und Epigraphik völlig unerhört, und sollte Aspasia wirklich die Geschmacklosigkeit begangen haben, ihren Sohn 'Rentmeier'² zu nennen? Sie, die nun einmal in der öffentlichen Meinung als Hetaere galt, hatte doch doppelten Grund, jede solche Anspielung auf den Gelderwerb zu vermeiden. Ich denke also, dass hier eine Verwechslung vorliegt, und dass der Sohn der Aspasia nicht Poristes geheissen, wohl aber die Würde eines Poristen bekleidet hat.

Aspasia hat Lysikles nach dem im Herbst 429 erfolgten Tode des Perikles geheirathet; nach einjähriger Ehe fiel Lysikles als Strateg in Karien im Herbst 428 (Thuk. III 19). Sein und der Aspasia Sohn muss demnach im J. 428 oder Anfang 427 geboren sein. Staatsämter konnte er folglich nicht vor den ersten Jahren des vierten Jahrhunderts bekleiden; ist er also Porist gewesen, so muss das Amt noch nach der Anarchie bestanden haben.

Ich erinnere hier an die τετραρακοστή ἢν ἐπόρισ' Εὐριπίδης, die Aristophanes in den Ekklesiazusen erwähnt. Die Annahme liegt sehr nahe, dass der Dichter durch das Wort ἐπόρισε auf die Stellung des Euripides als Poristen hat anspielen wollen,

¹ Aeschines der Sokratiker bei Harpokr. Ἀσπασία und Schol. Plat. Menex. p. 235 C.

² Pape-Benseler unter Ποριστής.

und jedenfalls hätte Euripides als Porist am ersten Veranlassung gehabt, eine solche Steuererhöhung vorzuschlagen und durchzusetzen.

Den direkten Beweis für die Existenz der Poristen in dieser Zeit gäbe uns die Rede des Lysias gegen Epikrates, wenn Falk mit seiner Emendation συμποριστῶν für συμπρεσβευτῶν in den Eingangsworten Recht hätte. Von einer Gesandtschaft des Epikrates steht in der ganzen Rede kein Wort, dagegen um so mehr von einem Finanzamt, das der Angeklagte verwaltet hat; er und seine Collegen werden als φύλακες χρημάτων, οἱ τῶν ἀδικούντων κολασταὶ (§ 3) bezeichnet; ferner waren sie es, die die Soldzahlungen leiteten (§ 11) ὥστε οὐκέτι ὦν οὗτοι κλέπτουσιν ὀργίζεσθε, ἀλλ' ὦν αὐτοὶ λαμβάνετε χάριν ἴσθε, ὥσπερ ὑμεῖς τὰ τούτων μισθοφοροῦντες (vgl. § 1). Ich wüsste nicht, auf welches Finanzamt sich diese verschiedenen Attributionen beziehen könnten, wenn nicht auf das der Poristen; denn einen 'Vorsteher der Verwaltung' hat es in der Zeit des korinthischen Krieges noch nicht gegeben, und ferner geht aus der Rede deutlich hervor, das Epikrates Mitglied einer collegialischen Behörde war. Eben deswegen aber, und auch aus Gründen des Rhythmus dürfen wir die Worte καὶ τῶν συμπρεσβευτῶν nicht einfach wegstreichen¹, und da also emendirt werden muss, ist συμποριστῶν jedenfalls die leichteste Aenderung. An dem 'neuen Wort' ist kein Anstoss zu nehmen, denn solange es überhaupt Poristen gegeben hat, mussten die Mitglieder dieser Behörde ebenso als συμπορισταὶ bezeichnet werden, wie die Mitglieder einer Gesandtschaft als συμπρεσβευταὶ oder die Gesamtheit der Strategen als συστράτηγοι. Aber allerdings konnte ein Grammatiker, der bei Demosthenes von dem Gesandtschaftsprozess des Epikrates gelesen hatte, sehr leicht auf den Gedanken kommen, die Rede des Lysias bezöge sich eben auf diesen Prozess, und sich berechtigt glauben, den ungewöhnlichen Ausdruck συμποριστῶν zu corrigiren.

Rom.

Julius Beloch.

¹ Vgl. Lys. XII 81 κατηγορηται δὴ Ἐρατοσθένους καὶ τῶν τούτου φίλων, wodurch sich der Einwand von Blass I 445, 'dass die Anklagerede stets nur gegen einen gehen konnte' erledigt. (Hentschel, Quaestiones de Lysiae orat. Epicratea, Diss. Leipzig 1874, angeführt von Blass IV 340).